

<u>Geschäftsordnung</u>

AK Gewaltprävention und Intervention

beschlossen von den Teilnehmer*innen in der Sitzung vom 27.09.2022

Präambel

In München bieten 14 freie Träger aus unterschiedlichen Wohlfahrtsverbänden / Münchner Trichter / anderen Zusammenschlüssen und stadteigenen Anbietern – gefördert vom Sozialreferat /Stadtjugendamt LH München – Gewaltprävention und Intervention für Schulen an. In der Ausprägung ihrer Arbeit in der Gewaltprävention und Intervention spiegeln die einzelnen Einrichtungen und Projekte eine fassettenreiche Vielfalt ihrer Herangehensweise wider. Das Spektrum reicht von Fortbildungen für Lehrkräfte und Schulsozialarbeiter*innen über Elternvorträge, mehrtägige bzw. längerfristige Programme mit Schulklassen, Konfliktmoderationen bzw. Mediation bis hin zu Einzelberatungen für Schüler*innen, Eltern und Lehrkräfte aller Münchner Schulen.

Die Fachkräfte der Gewaltprävention und Intervention kommen als externe Anbieter*innen an die Schulen. Sie sind nicht nur spezialisiert in ihrem Arbeitsgebiet, sondern können an Schüler*innen, Eltern, Lehrkräfte, Schulleitung und Schulsozialarbeit allparteilich und mit einem professionellen "Blick von Außen" herantreten.

Gewaltprävention und Intervention vermittelt den Schüler*innen Kompetenzen zur Kommunikation sowie zum Umgang mit auftretenden Emotionen und erarbeitet Handlungsmöglichkeiten für Belastungssituationen. Die Gewaltprävention und Intervention in der Schule setzt den Fokus nicht auf einzelne "Problemjugendliche", sondern bezieht stets die gesamte Klasse in einen Entwicklungsprozess mit ein.

§1 Ziele

- (1) Allgemeine Sensibilisierung für Konfliktbearbeitung und Gewaltprävention
- (2) Einbeziehen gesellschaftlicher Entwicklungen und Strukturen, Gestaltung eines friedlichen Miteinanders
- (3) Schärfung des Profils und des Verständnis von Gewaltprävention und Intervention
- (4) Projektarbeit nach den gemeinsam entwickelten Standards
- (5) Gewaltprävention nach dem Dreiklang: Prävention, Intervention und Nachsorge
- (6) Durchführung von Maßnahmen mit Aussicht auf Wirkung und Nachhaltigkeit

- (7) Förderung von Ausbau und Weiterentwicklung der Angebote aus den Projekten der Gewaltprävention und Intervention
- (8) Förderung und Bewahrung von Vielfalt der Einrichtungen
- (9) Vernetzung der einzelnen Projekte des Arbeitskreises
- (10) Interessenvertretung und Lobbyarbeit für die Themen Gewaltprävention und Intervention

§2 Aufgaben

Der Arbeitskreis hat sich folgende Hauptaufgaben gegeben: kollegialer Austausch und Zusammenarbeit, Öffentlichkeitsarbeit, und Interessenvertretung / Lobbyarbeit in München.

Der Arbeitskreis versteht sich als Vernetzung für einen trägerübergreifenden, **kollegialen Austausch** über die Entwicklungen im gemeinsamen Arbeitsfeld und fördert diese. Der Austausch soll im Sinne einer Qualitätssicherung und der Weiterentwicklung der Maßnahmen die Fachlichkeit im Arbeitsfeld Gewaltprävention und Intervention stärken.

Im Sinne der **Zusammenarbeit** verstehen wir die Entwicklung von gemeinsamen Angeboten (Fortbildungen, Fachtagungen usw.) und die Kooperationen zwischen MG des AK's in der Arbeit mit Klassen, Lehrkräften, Schulsozialarbeit und Eltern. Diese fördern Synergien und zeigen die Professionalität im Operativen.

Zum Bereich der **Öffentlichkeitsarbeit** gehört aktuell die Broschüre des AKs, in der die beteiligten Einrichtungen ihr breites Spektrum an Angeboten und Projekten vorstellen und das gemeinsame Verständnis von Gewaltprävention und Intervention dargestellt wird. Ebenso gehört die Pressearbeit, soweit die Präsenz auf Fachtagen und Kongressen dazu.

Der Arbeitskreis versteht sich als Interessenvertretung für die Angebote im Bereich Gewaltprävention und Intervention und führt für diese Lobbyarbeit durch. Es gibt das Anliegen gezielt einzelne Themen auszuwählen. Um sich für die entsprechenden Themen als Arbeitskreis stark zu machen soll eine gemeinsame Position formuliert werden, die möglichst im Konsens erstellt werden soll. Dieser Konsens muss die unterschiedlichen Interessen und Ziele der einzelnen Mitgliedseinrichtungen berücksichtigen. Sollte ein Träger mit der Position nicht übereinstimmen, kann er sich enthalten. In diesem Fall wird eine einvernehmliche Form in der Darstellung gefunden. Ein offener und vertrauensvoller Austausch von allen Beteiligten ist hierbei notwendig. Die gemeinsamen Positionen werden dann schriftlich dokumentiert, damit eine Abstimmung innerhalb der einzelnen Mitgliedseinrichtungen möglich ist. Die Vertretung gemeinsamer Positionen kann von den einzelnen Mitgliedseinrichtungen im Rahmen ihrer Teilhabemöglichkeiten in der Jugendhilfeplanung umgesetzt werden. In der Regel werden die Interessen über die Hierarchiestufen der jeweiligen Mitgliedsinstitutionen an den Träger, die Wohlfahrtsverbände, die DachARGE, die Verwaltung und die Kommunalpolitik herangetragen. Die Mitgliedseinrichtungen stimmen sich in der Vertretung gemeinsamer Positionen untereinander ab.

Ebenso ist ein regelmäßiger Austausch mit Stadtpolitik und Verwaltung gewünscht.

§3 Mitglieder

Die Einrichtungen werden durch hauptamtliche Mitarbeiter*innen im AK vertreten.

Einrichtungen, die den hier beschriebenen Kriterien entsprechen, können einen Antrag zur Aufnahme an den AK stellen. Für eine Aufnahme ist es erforderlich, dass sich die Einrichtung in einer Sitzung des AK vorstellt und der Geschäftsordnung zustimmt. Über die Aufnahme

entscheiden die Mitglieder gemeinsam im Rahmen einer Sitzung ohne die Anwesenheit des antragstellenden Mitgliedes. Das Ergebnis wird dem antragstellenden Mitglied mitgeteilt und es erfolgt ggf. die Aufnahme in den Verteiler.

Die Arbeitsweise der Mitglieder muss den Zielen der Geschäftsordnung entsprechen.

§4 Ausschlussverfahren

Mitglieder können aus dem AK ausgeschlossen werden, wenn ihre Arbeitsweise und Ziele der Geschäftsordnung des AK widersprechen. Hierüber entscheiden die Mitglieder des AK in einer gemeinsamen Sitzung, jedoch ohne das betreffende Mitglied. Im Vorfeld wurde mit ihm noch einmal das Gespräch zu einer möglichen Auflösung oder ein Fortbestehen der Mitgliedschaft gesucht.

§5 Arbeitsweise

Der AK lebt von der aktiven Teilnahme der Fachkräfte aus den beteiligten Einrichtungen. Zudem werden je nach Bedarf Unterarbeitsgruppen zur Bearbeitung verschiedener Themen gebildet, bei der sich alle Einrichtungen einbringen.

Der AK trifft sich vier Mal im Jahr, i.d.R. in Präsenz. Alle Mitglieder bringen die Bereitschaft zur Mitarbeit und Beteiligung mit. Die Teilnahme bei mindestens einem Treffen pro Jahr, sowie verlässliches Absagen ist eine Selbstverständlichkeit. Eine mangelnde Kommunikation oder Bereitschaft sich an den Aufgaben des Arbeitskreises zu beteiligen, hat einen Ausschluss aus der Verteilerliste, jedoch nicht den sofortigen Ausschluss aus dem Arbeitskreis zur Folge. In diesem Fall sucht der AK das Gespräch mit dem betroffenen Mitglied. Gemeinsam wird über den weiteren Verbleib im AK gesprochen.

Die Arbeitsfähigkeit des Arbeitskreises Gewaltprävention und Intervention wird in regelmäßigen Abständen (alle zwei Jahre, jeweils die 4. Sitzung) überprüft.

§6 Koordination

Die Arbeitsgemeinschaft Friedenspädagogik koordiniert den Arbeitskreis. Die Koordination übernimmt die Terminabstimmung, Planung, Vorbereitung, Moderation der Sitzungen des Arbeitskreises und das Protokoll. Die inhaltlichen und organisatorischen Prozesse werden von der Koordination begleitet. Die Verantwortung zur Teilhabe mit Transparenz und Offenheit liegt bei allen Kolleg*innen der Mitgliedseinrichtungen.

Die Sitzungen des Arbeitskreises (in der Regel vier pro Jahr) werden soweit wie möglich von der Koordination vorbereitet. Die Teilnehmer*innen können anhand der Tagesordnung bereits vorab erste Informationen oder Rückmeldungen aus ihrer Einrichtung einholen.

Die Koordination nimmt externe Anfragen entgegen und speist sie in die Kommunikation des Arbeitskreises ein.

In der Außenvertretung will der Arbeitskreis seine Vielfalt stärker repräsentieren und mit mindestens zwei Personen - aus zwei unterschiedlichen Mitgliedseinrichtungen - an Terminen teilnehmen, z.B. Gespräche mit Fraktionen, Fachkongressen, etc.

Kurzfristig kann zu einer außerordentlichen Sitzung eingeladen werden, um auf aktuelle Themen oder Fragestellungen schnell zu reagieren.

§7 Änderung der Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung wird bei Bedarf überprüft und dementsprechend angepasst.

Änderungen in der Geschäftsordnung werden in einer der vier jährlichen Sitzungen des AK GP und I konsensual mit den anwesenden Mitgliedern entschieden. Das Änderungsvorhaben wird mit der Einladung zur Sitzung angekündigt und inhaltlich bekannt gegeben. Änderungen können nur beschlossen werden, wenn 2/3 der Mitglieder anwesend sind.

§8 Beschlussfähigkeit

Jede Einrichtung hat eine Stimme. Entscheidungen werden mit einer einfachen Mehrheit getroffen. Es ist hierfür keine Mindestanzahl an Anwesenden erforderlich.

§9 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt nach Beschlussfassung vom 27.09. 2022 im Arbeitskreis Gewaltprävention und Intervention in Kraft.



























